Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 374
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 11. August 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2014) und **Antwort**

„Zivile Tatbeobachter*innen“ der Berliner Einsatzhundertschaften (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen darf die Berliner Polizei die „zivilen Tatbeobachter*innen“ der Berliner Einsatzhundertschaften und andere zivile Aufklärungskräfte mit welchem jeweiligen Auftrag bei Versammlungen einsetzen?

Zu 1.: Durch die Anwesenheit der Polizei bei Versammlungen wird das Versammlungsrecht gemäß Artikel 8 Grundgesetz (GG) geschützt. Somit werden auch die in bürgerlicher Kleidung eingesetzten Polizeikräfte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Verfolgung von Straftaten eingesetzt.

Die gefahrenabwehrenden Maßnahmen sind durch Eingriffsermächtigungen des Versammlungsrechtes (VersG) gedeckt, die je nach Einzelfall durch Befugnisnormen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Berlin) ergänzend konkretisiert werden (gemäß der sogenannten Ergänzungstheorie des Bundesverwaltungsgerichts).

Die Polizei wird dabei nicht nur zur Abwehr von Gefahren tätig, die von einer Versammlung ausgehen, sondern auch zur Abwehr von Gefahren, die von außen auf die zu schützende Versammlung wirken. Besteht im Hinblick auf eine angemeldete Versammlung die Gefahrenprognose, es könne dabei zu Gewalttätigkeiten kommen, ergibt sich für die Polizei insbesondere die Rechtspflicht, diese Straftaten zu verhindern.

Strafprozessuale Maßnahmen der Polizei im Versammlungsgeschehen sind ohne Einschränkungen möglich. Die Strafverfolgungspflicht gemäß §§ 161, 163 Strafprozessordnung (StPO) gilt uneingeschränkt.

Die konkrete Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen des Strafverfolgungsauftrages und zur Gefahrenabwehr. Weitere Informationen zum jeweiligen Auftrag können nicht veröffentlicht werden, da aus ihnen umfangreiche Rückschlüsse auf das taktische Vorgehen der Polizei gezogen werden können. Das Bekanntwerden dieser Informationen in der Öffentlichkeit würde das polizeiliche Handeln voraussehbar machen und die Erfüllung des öffentlichen Auftrags erheblich erschweren oder verhindern.

2. Werden „zivile Tatbeobachter*innen“ der Berliner Einsatzhundertschaften und andere zivile Aufklärungskräfte standardmäßig bei Versammlungen eingesetzt? Wenn nein, welche konkreten Voraussetzungen in der polizeilichen Gefahrenprognose müssen für deren Einsatz vorliegen?

Zu 2.: Ein standardmäßiger Einsatz von zivilen Aufklärungskräften bei Versammlungen erfolgt nicht, das ist von der jeweiligen Lagebeurteilung im Einzelfall abhängig.

3. Wie unterscheidet sich der Auftrag der „Tatbeobachter*innen“ der Berliner Einsatzhundertschaften bei Versammlungen zu dem von anderen „zivilen Aufklärungskräften“ der Berliner Polizei?

Zu 3.: Die Aufgabenwahrnehmung der Tatbeobachterinnen und Tatbeobachter erfolgt im Rahmen des Strafverfolgungsauftrages.

Andere „zivile Aufklärungskräfte“ werden im Einzelfall zur Gefahrenabwehr bzw. zur Strafverfolgung tätig. Je nach Aufgabenzuweisung durch die Polizeiführerin bzw. den Polizeiführer beschaffen diese insbesondere Informationen zur Umsetzung der polizeilichen Gefahrenabwehr oder ermittlungsrelevante Informationen zur Strafverfolgung.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

4. Welche Art von „zivilen Aufklärungskräften“ setzt die Berliner Polizei bei Versammlungen ein und welchen Organisationseinheiten der Berliner Polizei gehören diese jeweils an?

Zu 4.: Im Zusammenhang mit sogenannten Aufklärungsmaßnahmen bei Versammlungen werden bürgerlich gekleidete Vollzugskräfte der örtlichen Direktionen, des Landeskriminalamtes (LKA) und der Direktion Zentrale Aufgaben eingesetzt.

5. Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass „Tatbeobachter*innen“ und andere „zivile Aufklärungskräfte“ der Polizei bei Versammlungen strafbare Handlungen begehen, dulden, andere Versammlungsteilnehmer*innen zu strafbaren Handlungen ermutigen oder sich aktiv mit strafbaren Handlungen anderer einverstanden zeigen?

6. Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass „Tatbeobachter*innen“ und andere „zivile Aufklärungskräfte“ der Polizei sich bei Versammlungen vermummen?

7. Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass „Tatbeobachter*innen“ und andere „zivile Aufklärungskräfte“ der Polizei bei Versammlungen Schutzbewaffnung tragen?

Zu 5. - 7.: Grundsätzlich ja, weil die beschriebenen Verhaltensweisen straf- bzw. disziplinarrechtlich bewehrt sind und auch bei zivilen Aufklärungskräften seitens der Polizei verfolgt werden.

8. Führen „Tatbeobachter*innen“ und andere zivile Aufklärungskräfte der Polizei in jedem Fall einen Dienstausweis mit sich und können sich gegebenenfalls legitimieren?

Zu 8.: Grundsätzlich führen Tatbeobachter und andere zivile Aufklärungskräfte einen Dienstausweis als Legitimationsgrundlage mit sich. Aus Gründen der Eigensicherung kann in Einzelfällen davon abgesehen werden, Gegenstände mitzuführen, die Rückschlüsse auf die Polizeizugehörigkeit zulassen.

9. Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass „Tatbeobachter*innen“ und andere „zivile Aufklärungskräfte“ der Polizei mit ihren Dienst- und/oder Privathandys Bild- und Videoaufnahmen zur Beweissicherung anfertigen?

Zu 9.: Ja.

10. Wie häufig ist es seit 2010 dazu gekommen, dass „zivile Tatbeobachter*innen“ der Berliner Einsatzhundertschaften bei Versammlungen zu dem von anderen „zivilen Aufklärungskräften“ der Polizei in Gewahrsam bzw. festgenommen wurden?

Zu 10.: Festnahmen oder Gewahrsamsnahmen von Tatbeobachtern oder Tatbeobachterinnen bei Versammlungen durch „andere zivile Aufklärungskräfte“ können grundsätzlich ausgeschlossen werden bzw. sind nicht bekannt geworden. Siehe dazu insbesondere Antwort auf die Fragen 5 bis 7.

11. Nutzt die Berliner Polizei ein mobiles Führungssystem (wie etwa TARANIS von der Firma ESG) und wenn ja, welches?

Zu 11.: Nein.

12. Nutzen „Tatbeobachter*innen“ und andere „zivile Aufklärungskräfte“ der Polizei ein mobiles Führungssystem (wie etwa TARANIS von der Firma ESG) und wenn ja, welches?

Zu 12.: Nein.

Berlin, den 01. September 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Sep. 2014)